

Mitteilung des Senats vom 12. März 2024**Arbeit des Migrationsamtes**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/255 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurden in den letzten zwei Jahren gestellt?

Die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird statistisch nicht erfasst.

In den letzten zwei Jahren hat sich die Zahl der beim Migrationsamt erfassten Ausländerinnen und Ausländer aber von 112 210 auf über 129 000 erhöht.

31.01.2022		31.01.2023		31.01.2024	
112 210		124 587		129 659	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
59 147	53 063	64 499	60 088	67 228	62 431

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

2. Wie häufig wurde diese bewilligt oder abgelehnt?

Die Anzahl der erteilten oder abgelehnten Aufenthaltserlaubnisse wird statistisch nicht erfasst.

In den letzten zwei Jahren hat sich die Zahl der Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, wie folgt entwickelt (dargestellt werden auch die Zahlen mit einem Fluchthintergrund):

2.1 Aufenthaltserlaubnisse – Gesamtzahlen

31.01.2022	31.01.2023	31.01.2024
43 333	52 180	55 974

31.01.2022		31.01.2023		31.01.2024	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
22 489	20 844	25 630	26 550	27 687	28 287

Quelle: Ausländerzentralregister

2.2 Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (Teilsomme der unter 2.1 aufgeführten Gesamtzahlen):

31.01.2022		31.01.2023		31.01.2024	
19 083		26 870		28 100	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
11 284	7 799	13 973	12 897	14 700	13 400

2.3 Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Aufenthaltsgesetz im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt (Teilsomme der unter 2.2 aufgeführten Gesamtzahlen):

31.01.2022		31.01.2023		31.01.2024	
-*		7 846		8 665	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
-*	-*	2 982	4 864	3 480	5 185

Quelle: Ausländerzentralregister

*: Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Beginn des Ukraine-Konflikts

2.4 Aufenthaltserlaubnisse auf Grundlage einer Schutzanerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Teilsomme der unter 2.2 aufgeführten Gesamtzahlen)*:

31.01.2022		31.01.2023		31.01.2024	
14 049		13 721		13 823	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
8 471	5 578	8 070	5 651	8 109	5 714

Quelle: Ausländerzentralregister

*: Dazu zählen die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling und die Feststellung einer subsidiären Schutzberechtigung oder von Abschiebungsverboten.

3. Wie viele Personen sind in den letzten zwei Jahren freiwillig ausgereist?

Bremen setzt in erster Linie auf die Rückkehrberatung und die freiwillige Ausreise von Personen, die keine Bleibeperspektive im Bundesgebiet haben. Diese erfolgreiche Praxis spiegelt sich in der hohen Zahl an freiwilligen Ausreisen wieder. Im Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes konnten in den vergangenen zwei Jahren folgende freiwillige Ausreisen festgestellt werden:

31.12.2021	31.12.2022	30.09.2023
341	672	871*

*: Freiwillige Ausreisen werden mit einem zeitlichen Verzug erfasst, da eine offizielle Abmeldung durch die Betroffenen häufig nicht erfolgt und viele Fortzüge somit erst später bekannt werden. Die Statistik zum 31. Dezember 2023 liegt daher noch nicht vor.

4. Wie viele Ausreisverfügungen wurden in diesem Zeitraum erlassen?

Die Anzahl der erlassenen Ausreiseverfügungen wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele Personen ohne Aufenthaltstitel leben derzeit in Bremen?

a) Wie viele davon sind geduldet?

b) Wie viele davon nicht geduldet?

Im Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes waren am 31. Januar 2024 erfasst:

5.1 Personen ohne Aufenthaltsrecht:

3.679	
männlich	weiblich
1 969	1 710

Quelle: Ausländerzentralregister

5.2 Davon geduldet*:

2.614	
männlich	weiblich
1 701	913

Quelle: Ausländerzentralregister

*: Geduldete Personen sind ausreisepflichtig, können aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht kurzfristig abgeschoben werden.

6. Wurden Ausreiseverfügungen mit Abschiebeandrohungen gegenüber allen erlassen, die sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und nicht geduldet sind?

a) Wenn nicht, warum nicht?

b) Wenn nicht, in wie vielen Fällen wurde keine Ausreiseverfügung mit Abschiebeandrohung erlassen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammen beantwortet.

Aus dem Datum „Personen ohne Aufenthaltsrecht“ (siehe Tabelle 5.1) lassen sich keine detaillierten Rückschlüsse über aufenthaltsrechtliche Verfahren ableiten. Unter diesem Datum

werden im Ausländerzentralregister neben geduldeten Ausländerinnen und Ausländer auch insbesondere Personen erfasst,

- bei denen das Bestehen der Ausreisepflicht oder der Vollziehbarkeit streitig ist und in einem Rechtsmittelverfahren geklärt wird,
- die noch keine Verlängerung einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis beantragt haben,
- die einer Verteilentscheidung nicht gefolgt sind,
- deren Termin für eine freiwillige Ausreise kurz bevorsteht und
- die sich in Haft befinden und keinen Aufenthaltstitel besitzen.

Vor diesem Hintergrund sind die Angaben zur Duldung im Zusammenhang mit der Ausreisepflicht aussagekräftiger.

Grundsätzlich werden alle Ausländerinnen und Ausländer zur Ausreise aufgefordert, die nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels erfüllen. Auf die Ausreiseaufforderung wird jedoch zum Beispiel verzichtet, wenn die freiwillige Ausreise kurz bevorsteht oder feststeht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kurzfristig erfüllt werden können. Das kann unter anderem dann vorliegen, wenn eine Eheschließung terminiert ist, eine Sprachprüfung in Kürze abgelegt werden kann oder die Aufnahme einer Beschäftigung wahrscheinlich ist.

7. In welchem Stadium des Verfahrens wird bei Personen ohne Papiere erstmals auf die Passbeschaffung gedrängt?

Ausländerinnen und Ausländer unterliegen gemäß § 3 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich der Passpflicht. Sobald das Migrationsamt Kenntnis erlangt, dass die Passpflicht nicht erfüllt wird und kein Befreiungstatbestand wie zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen vorliegt, werden die Betroffenen unverzüglich zur Passbeschaffung aufgefordert. Ausländerinnen und Ausländer, die erfolglos ein Asylverfahren betrieben haben, können erst nach Abschluss dieses Verfahrens zur Passbeschaffung oder zur Beschaffung eines Rückreisedokuments aufgefordert werden. Das Migrationsamt bearbeitet diese Fälle unverzüglich nach Eingang der Abschlussmitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Sollten die Betroffenen der Aufforderung nicht nachkommen, wird die Bundespolizei mit der Beschaffung von Rückreisedokumenten beauftragt.